

➤ **Fahrräder:** Wer sein Rad schiebt, zählt zum Fußverkehr. Wer auf ihm rollert, auch – wenn die Schrittgeschwindigkeit nicht überschritten wird

✓ **Roller:** Sie gehören rechtlich als Fortbewegungsmittel zum Fußverkehr.



IST DAS SCHON „RAD

RECHTLICHE DEFINITION Wann fängt das Radfahren eigentlich an – wenn man es rechtlich betrachtet? Die Frage stellt sich vor allem beim Gebrauch eines Fahrrads mit alkoholbedingter Fahrunsicherheit.

Das bloße Sitzen auf dem stehenden Fahrrad erfüllt noch nicht den Tatbestand des § 316 Strafgesetzbuch. Denn: Abgeleitet aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Führen von Kraftfahrzeugen ist entscheidend, dass man ein Fahrzeug in Bewegung setzt oder unter Handhabung seiner wesentlichen technischen Einrichtungen für die Fortbewegung während der Fahrt lenkt. Dass dabei die Pedale getreten werden, ist nicht erforderlich (VGH München 11 CE 14/11), auch nicht beim Mofa: Wer sich betrunken auf dem Sattel sitzend mit den Füßen vom Boden abstößt, führt ein Fahrzeug (OLG Düsseldorf 2 Ss 426/81). Nach einem Urteil des OLG Celle ist auch Radfahrer:in, wer sich – auf dem Rad sitzend und es lenkend – von einer anderen Person schieben lässt, ohne die Pedale zu benutzen (1 Ss 114/63).

Tandem und Bierbike Teilen sich mehrere Personen die Betätigung für die Fortbewegung wichtiger Funktionen wie Lenkung, Bremsen oder Schaltung, ist jede als Kfz-Führende anzusehen. Wie sich das

auf die hintere Person auf einem Tandem auswirkt, haben Gerichte bisher nicht entschieden. In Urteilen zu motorisierten Zweirädern kommt es in erster Linie auf das Lenken an. Das wird in einem aktuellen Beschluss zur Fahrt mit einem E-Tretroller deutlich: Ein alkoholisierte Mitfahrer klammerte sich nicht an den Fahrer vor sich, sondern an die Lenkstange. Schon das Festhalten während der Fahrt stellt für das Landgericht Oldenburg ein Lenken und damit das Führen eines Fahrzeugs im Sinne des § 316 StGB dar (4 Qs 368/22). Wer auf einem Tandem mittritt, hat einen starren Lenkerbügel zum Festhalten, kann aber je nach Ausstattung des Tandems durch Bremsen zum Führen des Fahrzeugs beitragen. Der Bundesgerichtshof bewertet auch das Lenken und Bremsen eines abgeschleppten defekten Pkw als Führen eines Kfz (BGH 4 StR 292/89). Mitreden oder die Möglichkeit zum Bremsen können für das gemeinsame Führen eines Mehrpersonenfahrrads relevant sein. Die rollende Theke „Bierbike“ hat auch Sitzplätze ohne Pedale. Auf ihnen entgeht man dem Vorwurf des Fahrzeugführens unter Alkoholeinwirkung.

In einem weiteren Fall des VGH München saß der stark alkoholisierte Kläger auf dem Oberrohr seines Fahrrads und stützte sich während der Fahrt immer wieder mit den Füßen ab, um einen Sturz zu verhindern. Er bestritt, dass er die Pedale getreten habe. Für das Gericht war entscheidend, ob man auf dem Fahrrad rollend fährt oder es als Fußgänger schiebt. Ein eigenständiger Bewegungsvorgang des Fahrzeugs sei dann anzunehmen, wenn sich Fahrer und Fahrrad zusammen bewegten und der Bodenkontakt mit beiden



▼ **Tandems:** Beim Tandem können Bremsen am hinteren Lenker hintersitzende Personen zu Fahrzeugführenden machen.



Vorfahrt Wer sein Fahrrad schiebt, führt kein Fahrzeug, sondern zählt zum Fußgängerverkehr (LG Freiburg 11/21 10 Ns 530 Js 30832/20). Das OLG Bremen bestätigt diese einhellige Rechtsprechung, macht aber eine Ausnahme für kurzfristige Fahrtunterbrechungen. Eine vorfahrtberechtigte Radfahrerin sei durch Absteigen und Schieben auf einer Strecke von weniger als zwei Metern nicht als Fußgängerin einzustufen. Die Radfahrerin hatte angegeben, dass sie abgestiegen sei und ihr Rad wegen des unübersichtlichen Kreuzungsbereichs geschoben habe. Das gehöre naturgemäß zur ordnungsgemäßen Handhabung eines Fahrrads, meint das Gericht. Wer an einer gefährlichen Stelle kurzfristig vom Rad steige und es ein kurzes Stück schiebe, um die unübersichtliche Stelle sicher zu überwinden und dann sofort wieder aufzusteigen, gebe seine rechtliche Einordnung als Fahrzeugführer:in nicht auf. Die Unterbrechung sei zeitlich und räumlich eng mit dem Abbiegen sowie mit dem Führen des Fahrrads verbunden und könne nicht ausschlaggebend dafür sein, dass die Frau mit dem Fahrrad nicht mehr als Radfahrerin anzusehen wäre (OLG Bremen 1 U 37/17). Das Bremer Urteil ist eine untypische Einzelfallentscheidung. Es ist sicherlich richtig, dass Bremsen, Anhalten und Abstützen zum Radfahren gehören. Wer sein Rad schiebt, auch nur eine Fahrradlänge weit, sollte sich im Streitfall besser nicht darauf verlassen, dass man auch abgestiegen Radfahrerin oder Radfahrer bleibt. Übrigens: Kommunale Satzungen können geschobene Fahrräder vom Marktbesuch ausschließen.

Roland Huhn

DEFINITION FAHRRAD IM STRAßENVERKEHRSRECHT

Das deutsche Straßenverkehrsrecht definiert seit 2017 das Fahrrad in § 63a Abs. 1 StVZO als „Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird“. Darüber hinaus gelten Fahrzeuge mit begrenzter elektrischer Treithilfe nach Abs. 2 als Fahrräder. Einräder oder Tretroller scheiden definitionsgemäß aus. Sie gehören als „Fortbewegungsmittel“ zum Fußverkehr (§ 16 Abs. 2 StVZO, § 24 Abs. 1 StVO).

FAHREN“?

Füßen zumindest insoweit gelöst sei, dass das Fahrrad nicht nur beim Gehen geschoben werde. Im Unterschied dazu werde ein geschobenes Fahrrad nicht als Mittel der Fortbewegung gelenkt, sondern die Fortbewegung erfolge dann durch Gehen (11 CS 16.175).

Zweifelsfall Rollern Zählt es zum Radfahren, mit dem Fahrrad in der Fußgängerzone zu rollern? Gemeint ist die Verwendung als Tretroller: Mit einem Fuß steht man auf dem Pedal, mit dem anderen stößt man sich vom Boden ab. Die Hände sind am Lenker, man sitzt aber weder im Sattel, noch benutzt man die Pedale zum Antrieb. Die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart bezog sich auf Entscheidungen des OLG Stuttgart: „Fußgänger ist auch, wer ein Fahrrad mit sich führt oder sich mit ihm untypisch – etwa durch wiederholtes Abstoßen mit einem Fuß – fortbewegt“ (5 Ss 479/87) und des Berliner Kammergerichts: „Steigt der Radfahrer ab und überquert die Fahrbahn, indem er mit einem Fuß auf ein Pedal steigt und ‚rollert‘, ist dies kein Verstoß gegen das Verbot, den Fußgängerüberweg mit dem Fahrrad zu befahren“ (12 U 68/03). Roller seien keine Fahrzeuge im Sinne der StVO, und der Betroffene habe sein Fahrrad wie einen Tretroller benutzt (OLG Stuttgart 4 Ss 482/15). Dagegen bewertete das Amtsgericht München das „Rollern“ in der Fußgängerzone mit dem rechten Fuß auf dem linken Pedal als Führen eines Fahrrads, jedenfalls beim Fahren mit mehr als Schrittgeschwindigkeit (912 OWi 416 Js 133752/19).